

§ 5 LuF-PauschVO 2011 Gartenbau

LuF-PauschVO 2011 - Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes
aus Land- und Forstwirtschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Gewinn aus Gartenbau (§ 49 Bewertungsgesetz 1955) ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.
2. (2) Die Betriebsausgaben sind mit einem Durchschnittssatz von 70% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Neben diesem Durchschnittssatz sind die Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) als zusätzliche Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Abzug der Betriebsausgaben darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen.
3. (3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind für die Ermittlung des Gewinnes aus Gartenbau flächenabhängige Durchschnittssätze anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass der ausschließliche Betriebsgegenstand in der Lieferung eigener gärtnerischer Erzeugnisse an Wiederverkäufer besteht. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Einnahmen aus anderen Lieferungen – ausgenommen aus Anlagenverkäufen – und aus Leistungen nachhaltig insgesamt nicht mehr als 1 500 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) jährlich betragen. Als Wiederverkäufer gelten Betriebe, die gewerbsmäßig die ihnen gelieferten Erzeugnisse entweder unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußern. Die Durchschnittssätze betragen:

1. 1. Für den Anbau von Gemüse

	je m ² der	Euro
	Freilandfläche	
a)	aa) einkulturig	0,24
	bb) mehrkulturig	0,42
b)	überdachten Kulturflächen	
	aa) bei Plastikfolientunnel	
	bis 3,5 m Basisbreite	0,42
	über 3,5 m Basisbreite	0,84
	bb) bei Niederglas (Mistbeete, Erdhäuser)	0,84
	cc) bei nicht stabilen Gewächshäusern	
	nicht heizbar	0,96
	heizbar	1,2
	dd) bei stabilen Gewächshäusern	
	nicht heizbar	1,08
	heizbar	1,32

1. 2.

In Kraft seit 12.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at